

# Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	Entgegennehmende Behörde:
Gemeinde der Betriebsstätte (Gemeindekennzahl):	<b>AZ / Vorgangsnr.:</b>

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

## Angaben zum Anzeigenden / zur natürlichen Person

Vorname, Name Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Geburtsdatum
---	--------------

## Angaben juristischen Person

Name / Bezeichnung	
Handelsregisternr.	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
<b>Vertretungsberechtigte Person</b>	
Vorname, Name Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

## Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns	
Besonderer Anlass	
Betriebsbeginn / -zeiten (Zeitraum, Datum, Uhrzeit)	
Verabreicht werden	<input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholische Getränke <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke

Datum, Unterschrift des Anzeigenden

--

<b>Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.</b>	Stempel und Unterschrift der Behörde
<p><b>Hinweis:</b> Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.</p>	